

**Satzung
über Erlaubnisse für Sondernutzungen
in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Hanstedt**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. Nr. 5 und 98 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zzt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hanstedt mit Zustimmung des für die Ortsdurchfahrten zuständigen Trägers der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 Satz 5 NStrG) in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i.V.m. § 47 NStrG) sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Hanstedt (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i.V.m. § 4 NStrG).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen sowie die Grünstreifen (§ 2 Abs. 2 NStrG).

**§ 2
Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung gemäß § 18 Abs. 1 NStrG) ist die Erlaubnis der Gemeinde Hanstedt erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 – Erlaubnisfreie Nutzung – nichts anderes bestimmt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen:

1. das gewerbliche Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften sowie das Aufstellen und Anbringen von Plakatträgern bis zur Größe von maximal DIN A 0. Dabei sind gemeinnützige oder politische Organisationen von der Gebührenpflicht befreit, wenn diese ihren Sitz in der Samtgemeinde Hanstedt haben oder entsprechende Organisationen, die die beworbene Veranstaltung in der Samtgemeinde Hanstedt durchführen.
 2. das Abstellen von nicht zugelassenen aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern.
 3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1 (§ 19 NStrG).
 - (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden (§ 18 Abs. 2 NStrG).
- (2) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen ändern, ist dies unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.
- (3) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn
 - a. Gründe der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründe entgegenstehen,
 - b. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - c. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde,
 - d. die mit der Erlaubnis auferlegten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden oder in der Vergangenheit nicht erfüllt wurden,
 - e. die festgesetzte Gebühr nicht gezahlt wird oder in der Vergangenheit nicht gezahlt wurde oder
 - f. zuvor mehrmals öffentliche Flächen ohne entsprechende Sondernutzungserlaubnis genutzt worden sind.

Die §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
 - a. Die Übertragung der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.
 - b. Eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
 - c. Der/Die Erlaubnisnehmer/in hat gegen die Gemeinde Hanstedt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4

Pflichten der Erlaubnisnehmer/in

- (1) Der/Die Erlaubnisnehmer/in hat Anlagen so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG). Der/Die Erlaubnisnehmer/in hat sein/ihr Verhalten und den Zustand seiner/ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.

- (2) Der/Die Erlaubnisnehmer/in hat auf Verlangen der Gemeinde Hanstedt die Anlagen auf seine/ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NStrG).
- (3) Der/Die Erlaubnisnehmer/in haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde Hanstedt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, hat der/die Erlaubnisnehmer/in die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm/ihr erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der/die Erlaubnisnehmer/in seinen/ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde Hanstedt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG).
- (6) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) i.V.m. §§ 64 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), beide in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde Hanstedt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für Erlaubnisnehmer und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde Hanstedt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von dem/der Erlaubnisnehmer/in eingebrachten Sachen.
- (2) Der/die Erlaubnisnehmer/in haftet für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten und dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er/Sie hat die Gemeinde Hanstedt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde Hanstedt aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Er/Sie haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung von Pflichten zur Beaufsichtigung eigenen Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde Hanstedt kann verlangen, dass der/die Erlaubnisnehmer/in zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde Hanstedt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Gemeinde Hanstedt mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich oder elektronisch zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Gemeinde Hanstedt eine Abweichung zulassen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
- a. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist sowie
 - b. Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung.
- (3) Die Gemeinde Hanstedt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (4) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7 Erlaubnisfreie Nutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,5 m über der Fahrbahn oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
 2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtung bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 m²,
 - a. wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite und höchstens (30 cm) in einen Gehweg hineinragen o d e r
 - b. wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,5 m höchstens 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2 m für Fußgänger verbleibt und bei Warenauslagen nicht mehr als 2 m² in Anspruch genommen werden;
 3. Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppeinstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;

4. die Anlage von Baustellenzufahrten (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) bis zu 5 m Breite im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen;
 5. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
 6. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern;
 7. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen;
 8. Werbung mit Lautsprechern;
 9. das zur Schaustellen von Tieren mit gültiger gewerberechtlicher Erlaubnis
 10. Straßensportveranstaltungen
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde Hanstedt als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Hanstedt.

§ 10

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Gemeinde Hanstedt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG bei der Benutzung der durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- a. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- b. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
- c. entgegen § 4 Abs. 4 oder § 7 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder
- d. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung die durch Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – nicht unverzüglich beseitigt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG i.V.m. §§ 64 ff Nds. SOG durch die Gemeinden Hanstedt bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hanstedt, den 13. Dezember 2018

Gemeindedirektor